

# **JugendSCHUTZ & Discoververanstaltungen**

im Landkreis Limburg-Weilburg  
Informationen und Hinweise für Veranstalter



JugendSCHUTZ &  
Discoververanstaltungen

**Landkreis Limburg-Weilburg**

Fachbereich Jugend





# Jugendschutz und Discoververanstaltungen

## Informationen und Hinweise für Veranstalter

1. Vorwort .....	4
2. Begrifflichkeiten .....	5
3. Tanzveranstaltungen .....	6
4. Abgabe alkoholischer Getränke .....	9
5. Rauchen in der Öffentlichkeit .....	12
6. Weitere gefahrvermeidende Maßnahmen .....	14
7. Informationen zu Sicherheitsdiensten und Bewachungsunternehmen aus Sicht der IHK Limburg .....	15
8. Informationen zu Discoververanstaltungen aus Sicht der Polizeidirektion Limburg-Weilburg .....	17
9. Informationen zu Sucht und Suchtvorbeugung aus Sicht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Limburg .....	18

# 1. Vorwort

Im März 1999 gab der Fachbereich Jugend des Landkreises Limburg-Weilburg in erster Auflage die Broschüre „Jugendschutz und Discoveranstaltungen – Informationen und Hinweise für Veranstalter“ heraus. Das Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. April 2003 hat es erforderlich gemacht, die Broschüre zu überarbeiten und neu aufzulegen. Aufgrund der hohen Nachfrage ist die zweite Auflage inzwischen ebenfalls vergriffen. Daher hat sich der Fachbereich Jugend dazu entschlossen, im Jahr 2008 eine Neuauflage der Broschüre herauszugeben.

Bei der Durchführung von Discoveranstaltungen müssen vom Veranstalter bestimmte Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden. Diese werden in der vorliegenden Broschüre auszugsweise dargestellt und entsprechend erläutert.

Darüber hinaus gibt die Broschüre Empfehlungen und Hinweise, wie die Vorschriften aus Sicht des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Praxis umgesetzt werden können.

Für die Beiträge der Industrie- und Handelskammer Limburg, der Polizeidirektion Limburg-Weilburg und der Jugend- und Drogenberatungstelle Limburg möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Wir hoffen, dass die Broschüre dazu beiträgt, Organisatoren von Discoveranstaltungen bei der Planung und Ausrichtung zu unterstützen.



(M. Michel)  
Landrat

## 2. Begrifflichkeiten

### 2.1 Kinder und Jugendliche

Im Sinne des JuSchG sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### 2.2 Personensorgeberechtigter

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, ein Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

### 2.3 Erziehungsbeauftragter

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

### 2.4 Öffentlichkeit

Unter Öffentlichkeit werden nach dem Jugendschutzgesetz alle allgemein zugänglichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehwege, Anlagen) verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen dann vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei, Zutritt erhalten kann.

Die Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz gelten z.B. nicht für private Feiern.

## 3. Tanzveranstaltungen

### 3.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 5 JuSchG

- (1) *Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.*
- (3) *Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.*

### 3.2 Erläuterung

Das Tanzen an sich wird nicht als gefährlich eingestuft, wohl aber das Umfeld vieler Tanzveranstaltungen, bei denen häufig Alkohol konsumiert wird. Die Einschränkungen des § 5 des Jugendschutzgesetzes zielen daher eher darauf ab, einen hohen Alkoholkonsum bei Jugendlichen zu vermeiden. Während in modetrendorientierten Discotheken zumeist nicht so viel Alkohol getrunken wird (auch wegen der hohen Preise), zeigt sich hingegen, dass bei Discoververanstaltungen im ländlichen Raum zumeist sehr viel Alkohol getrunken wird.

Die Vorschrift des § 5 JuSchG ist nicht nur auf gewerbliche Discotheken anzuwenden, sondern auch auf nicht gewerbliche Veranstaltungen wie z.B. Kirmesdiscoververanstaltungen oder Vereinsdiscoververanstaltungen.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten nicht gestattet werden. Aber auch für Jugendliche ab 16 Jahren gibt es Einschränkungen: sie dürfen die Veranstaltung nur bis 24.00 Uhr besuchen.

Es gibt aber auch Ausnahmeregelungen: Kinder dürfen sich bis 22.00 Uhr auf Discoververanstaltungen aufhalten und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind z.B. Verbände wie die Caritas oder das Diakonische Werk. Bei diesen Trägern geht man davon aus, dass eine ausreichende Gewähr für die erforderliche Gefährdungsprävention, wie beispielsweise gegen Alkoholmissbrauch, gegeben ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung gibt es für Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen. Es ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass die Veranstaltung unmittelbar und mit erkennbarem Charakter der Brauchtumpflege dient. Dieses trifft aber auf eine Discoververanstaltung, die im Rahmen einer traditionellen Kirmes durchgeführt wird, nicht zu.

Ausnahmen vom Anwesenheitsverbot können durch die Ordnungsbehörden zugelassen werden. Vorstellbare Ausnahmevoraussetzungen wären gegeben, wenn beispielsweise alkoholfreie Discoververanstaltungen mit Aufsicht durchgeführt werden oder Veranstaltungen, die aufgrund ihrer eingegrenzten Teilnehmerstruktur und begleitenden Aufsicht keine Gefahren für die Jugend aufkommen lassen.

### **3.3 Praktische Umsetzung**

Insbesondere auch aufgrund der Gefährdungsmomente sollten Veranstalter die Anwesenheitsgrenzen für Kinder und Jugendliche unbedingt einhalten.

Das Anwesenheitsverbot Kinder und Jugendlicher unter 16 Jahren ist durch Ausweiskontrollen im Eingangsbereich der Veranstaltung durchzusetzen. Jugendliche unter 18 Jahren sind z.B. durch Lautsprecherdurchsagen um 24.00 Uhr aufzufordern, die Veranstaltung zu verlassen.

Professionelle Veranstalter setzen oft das Anwesenheitsverbot folgendermaßen durch: Jugendliche von 16 und 17 Jahren müssen ihre Personalausweise beim Betreten der Veranstaltung abgeben. Gegen 24.00 Uhr werden sie durch Lautsprecherdurchsagen aufgefordert, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Veranstaltung zu verlassen.

Sind nach einer Toleranzzeit Ausweise noch nicht abgeholt worden, werden die noch anwesenden unter 18 - jährigen Jugendlichen beispielsweise mit Teilnahmeverbot für die nächste Discoververanstaltung persönlich zum Verlassen aufgefordert.

Es muss an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass die Veranstalter gem. § 2 des Jugendschutzgesetzes dazu verpflichtet sind, bei den Einlasskontrollen das Lebensalter in Zweifelsfällen zu überprüfen. Andererseits sind die Jugendlichen selbst dazu verpflichtet, ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis kann beispielsweise der Personalausweis oder Schülerschein dienen.

Sollte ein Jugendlicher von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, so hat diese ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Diese Darlegung kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen. Die erziehungsbeauftragte Person sollte im einzelnen angeben können, wann, wie und für welche Aufgabe sie von wem (dem Vater, der Mutter) die Beauftragung erhalten hat. Wenn Anlass zu Zweifeln besteht, ist der Veranstalter verpflichtet, die Angaben zu überprüfen, z.B. durch einen Anruf bei den Eltern.



## 4. Abgabe alkoholischer Getränke

### 4.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 9 JuSchG

- (1) *In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen*
  1. *Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,*
  2. *andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.*
  
- (2) *Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.*
  
- (3) *In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat*
  1. *an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
  2. *in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.**§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.*

### 4.2 Erläuterung

Das Suchtmittel, das in unserer Gesellschaft am häufigsten konsumiert wird, ist Alkohol. Der durchschnittliche Konsum an reinem Alkohol liegt in der Bundesrepublik Deutschland jährlich bei 10 Litern pro Person. In der Bundesrepublik leben ca. 1,7 Millionen Alkoholabhängige, darunter sind ca. 250.000 junge Menschen.

Durch überhöhten Alkoholkonsum können u.a. Körperorgane wie Leber, Nervensysteme und Gehirn geschädigt werden. Zudem besteht die Gefahr der Abhängigkeit. Diese Gefahr ist bei Jugendlichen noch größer als

bei Erwachsenen. Das Alter, in dem Alkohol zum ersten Mal konsumiert wird, hat zudem einen entscheidenden Einfluss auf die späteren Trinkgewohnheiten. Es lässt sich beobachten: Je früher ein Jugendlicher zum ersten Mal Alkohol trinkt, desto mehr und häufiger trinkt er auch später.

Das Verbot bzw. die Einschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bildet einen Schwerpunkt in der Vorbeugung gegen Alkoholmissbrauch. In der Öffentlichkeit, also auch bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, dürfen an unter 18-jährige keine harten Alkoholika verkauft werden. Dies trifft auf Getränkearten wie Schnaps und Liköre zu, aber auch auf Mixgetränke wie z.B. Wodka mit Red-Bull, Barcadi-Cola, Wodka mit Orangensaft.

In den letzten Jahren sind bei Jugendlichen zudem süße alkoholische Mixgetränke, die sogenannten Alkopops, in Mode gekommen. Die Gefahr bei diesen Getränkearten liegt darin, dass die beinhalteten Schnäpse durch süße Zutaten und Aromastoffe überdeckt werden und die Jugendlichen oftmals nicht merken, dass sie in Wirklichkeit harten Alkohol trinken. Auch für Alkopops gilt: sie dürfen an unter 18-jährige nicht verkauft werden.

Weiche Alkoholika (z.B. Bier, Sekt) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft werden. An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen Bier, Wein u.ä. nur dann abgegeben bzw. deren Verzehr gestattet werden, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden, der es ihnen ausdrücklich erlaubt.

## 4.3 Praktische Umsetzung

Obwohl Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Verzehr weicher Alkoholika erlaubt ist, sollte es das Ziel des Veranstalters sein, dass Jugendliche keine oder wenig alkoholische Getränke konsumieren und eher alkoholfreies trinken.

Durch eine entsprechende Preisgestaltung kann der Veranstalter Einfluss auf das Trinkverhalten Jugendlicher ausüben. Gemäß § 6 Gaststätten-gesetz ist er sogar gesetzlich verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies

Getränk nicht teurer zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Würden alkoholische Getränke generell teurer verkauft als alkoholfreie könnte dadurch ebenfalls erreicht werden, dass weniger alkoholhaltige Getränke konsumiert werden.

Noch ein Wort zu den harten Alkoholika: Die Kombination von Bier und harten Alkoholika führt bei vielen Menschen zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes sollten sich Veranstalter überlegen, ob sie hochprozentige Getränke überhaupt anbieten wollen.

Auch auf den Verkauf von Alkopops sollte bei Discoververanstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden, aus präventiven Gesichtspunkten gänzlich verzichtet werden.

Wichtig ist auch das Verhalten der an der Veranstaltung beteiligten Erwachsenen – ihr Vorbild lässt oftmals Alkoholkonsum für Jugendliche als normal und nachahmenswert erscheinen. Aus diesem Grund sollten Erwachsene im positiven Sinn beispielhaft sein.

Leider lässt sich auch immer wieder beobachten, dass Erwachsene Jugendliche dazu animieren, Alkohol zu trinken. Besser ist es Jugendliche zu motivieren, alkoholfreie Getränke zu sich zu nehmen.

# 5. Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

## 5.1 Gesetzliche Grundlage gemäß § 10 JuSchG

- (1) *In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.*
- (2) *In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat*
  1. *an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
  2. *durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.\**

*\* tritt erst ab 01.01.2009 in Kraft.*

## 5.2 Erläuterungen

Rauchen ist nach anerkannter medizinischer Lehrmeinung der Hauptrisikofaktor für Lungenkrebs, viele weitere Krebsarten und für Herz- und Gefäßerkrankungen. Durch das Verbrennen des Zigaretten- tabaks werden ungefähr 4000 Substanzen freigesetzt, darunter auch krebsauslösende Stoffe wie z.B. Nitrosamine, Benzypren, Phenolen und etwa 50 weitere.

Seit dem 01.09.2007 wurde ein generelles Verbot der Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche festgeschrieben. Für unter 18-jährige gilt zudem ein Rauchverbot in der Öffentlichkeit.

Für die Umrüstung und Änderung des Automatenvertriebes hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vorgesehen, so dass das Abgabeverbot an Automaten erst ab 01.01.2009 in Kraft tritt.

### 5.3 Praktische Umsetzung

Sicherlich kann auf Jugenddiscos vom Veranstalter nicht erwartet werden, dass er „Rauch-Kontrollen“ durchführt.

Dennoch kann er auf der Veranstaltung einen Beitrag zur Gefahrvermeidung des Rauchens für Kinder und Jugendliche leisten. Durch Aufklärungsarbeit über die Gesundheitsgefahren des Rauchens können Kinder und Jugendliche erreicht werden: So lassen sich bei Discoveranstaltungen Aufklärungsaktionen (beispielsweise durch Plakate, Broschüren etc.) initiieren.

Bei Discoververanstaltungen, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden, sollte als präventive Maßnahme generell auf den Verkauf von Tabakwaren verzichtet werden.

Entschließt sich der Veranstalter dazu, Tabakwaren zu verkaufen, so gilt auch hier: Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden, in Zweifelsfällen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, das Lebensalter zu überprüfen.

## 6. Weitere gefahrvermeidende Maßnahmen

Der Heimweg von der Discoveranstaltung birgt für Jugendliche verschiedene Gefahren: zu denken ist hier vor allem an die hohe Anzahl jüngerer Verkehrsteilnehmer, die auf dem Heimweg von einer Discoververanstaltung im Straßenverkehr verunglücken. Veranstalter sollten sich auch mit diesen Gefahren auseinandersetzen.

Viele veranstaltende Vereine oder Organisationen verfügen über eigene Kleinbusse oder können sich Fahrzeuge ausleihen, mit denen sich ein nächtlicher Fahrdienst für heimreisewillige Jugendliche organisieren lässt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich die Veranstalter mit örtlich ansässigen Taxiunternehmen in Verbindung setzen und für die Veranstaltung besondere Absprachen treffen.

Es zeigt sich bei Veranstaltungen auch immer wieder, dass der Vorplatz der Veranstaltungshalle und der Weg zu den Parkplätzen nicht hinreichend beleuchtet ist. Diese Gegebenheit kann zu einer Gefahr, insbesondere für einzelne Jugendliche, werden. Gegebenenfalls sollten daher zusätzliche Beleuchtungsanlagen im Außenbereich installiert oder Gefahrenbereiche überwacht werden.

Auch die auf Discoververanstaltungen gespielte Musikauswahl kann eine Gefahr für Jugendliche darstellen: Musikstücke, die zu Gewalttätigkeiten aufrufen, Rassenhass propagieren oder Krieg verherrlichen, sind verboten. Der Veranstalter sollte sich daher im Vorfeld beim Diskjockey über das am Veranstaltungsabend aufzulegende Musikrepertoire informieren.

## 7. Informationen zu Sicherheitsdiensten und Bewachungsunternehmen aus Sicht der IHK Limburg

Bei Discoververanstaltungen kommt es leider immer wieder vor, dass bestimmte Gruppen oder alkoholisierte Gäste die Veranstaltung stören oder zu Gewalttätigkeit neigen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, eine Disco durch professionelles Sicherheits-/Bewachungspersonal vor Ausschreitungen zu schützen. Auch die Ausweiskontrolle von Kindern und Jugendlichen kann von den Ordnungsdiensten übernommen werden.

***Der Discoververanstalter sollte bei der Auswahl des Bewachungsunternehmens auf folgende wichtige Punkte achten:***

- *Das Bewachungsgewerbe ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Deshalb muss das Bewachungsunternehmen über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) verfügen. Erlaubnisbehörde sind die Gewerbeämter der Städte und Gemeinden.*
- *Das eingesetzte Personal des Bewachungsunternehmens muss einen Unterrichtsnachweis für das Bewachungsgewerbe (ausgestellt von einer IHK) besitzen oder die seit 2003 geltende Sachkundeprüfung (ebenfalls IHK) erfolgreich abgelegt haben oder von der Unterrichtung befreit worden sein (z.B. auf Grund langjähriger ununterbrochener Tätigkeit im Bewachungsgewerbe). Für die Erfüllung dieser Kriterien ist der Bewachungsunternehmer als Arbeitgeber verantwortlich.*
- **Achtung!**  
*Die Sachkundeprüfung ist für das Bewachungspersonal dann zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Türsteher bei gastgewerblichen Discotheken handelt.*

*Discoververanstaltungen von Vereinen, Trägern der Jugendpflege oder Kirmesgesellschaften gelten jedoch nicht als gastgewerblich. Deshalb brauchen die Türsteher hier keinen Sachkundenachweis. Gleichwohl ersetzt dieser den erforderlichen Unterrichtsnachweis (s.o.).*

Die Kompetenzen des Bewachungspersonals sind **nicht** in einem Spezialgesetz geregelt.

Rechte und Pflichten bestimmen vielmehr das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Der § 34a GewO verdeutlicht nur, dass die Beschäftigten des Bewachungsgewerbes, wie jeder andere Bürger auch, grundsätzlich nur die eigenen Jedermannsrechte selbst in Anspruch nehmen dürfen, bzw. die Jedermannsrechte des jeweiligen Auftraggebers (Discoververanstalter).

***Das heißt z. B. bei den Türstehern einer Disco:***

*Die nach § 2 Jugendschutzgesetz vorgesehenen Überprüfungen durch den Veranstalter dürfen die Türsteher eigenverantwortlich ausüben, wenn dies der Veranstalter als Auftraggeber vertraglich dem Bewachungsunternehmen übertragen hat.*

*Gute Bewachungsunternehmen und deren Mitarbeiter kennen ihre Befugnisse und wissen auch, wo diese enden.*



## 8. Informationen zu Discoververanstaltungen aus Sicht der Polizeidirektion Limburg-Weilburg

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es bei Discoververanstaltungen nicht selten zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Daher ist es aus Sicht der Polizei erforderlich, derartige Veranstaltungen bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle in Limburg oder Weilburg anzukündigen. Durch eine frühzeitige Information über erwartete Besucherzahlen und eigene Sicherheitsvorkehrungen kann sich die Polizei auch personell auf eine größere Veranstaltung einstellen. Die telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters während der Disco ist zu gewährleisten, um jederzeit Informationen austauschen oder Absprachen treffen zu können. Das dient einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ist aus Gründen der Sicherheit für die meist jugendlichen Besucher unumgänglich.

Im Übrigen sind die bereits gemachten Ausführungen zum Alkoholkonsum von besonderer Bedeutung. Gerade Kinder und Jugendliche nutzen Freiheiten zum Experimentieren. Wird ihnen Alkohol angeboten, wird er mehrheitlich auch getrunken. Unabhängig von den gravierenden Suchtgefahren steigert Alkohol grundsätzlich auch die Gewaltbereitschaft. Derart enthemmt kann es schon wegen Kleinigkeiten zu brutalen Übergriffen kommen. Daher hat der Veranstalter im Besonderen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten. Werden auf diesen Gebieten Verstöße festgestellt, wird die Polizei auch gegen Verantwortliche ermitteln.

Wird der Konsum illegaler Drogen festgestellt oder eine beabsichtigte Alkoholfahrt bekannt, ist sofort einzuschreiten, am Besten mit Hilfe der Polizei.

## 9. Informationen zu Sucht und Suchtvorbeugung aus Sicht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Limburg

Sucht ist heute ein gesamtgesellschaftliches Problem und muß als Solches auch auf allen Ebenen betrachtet werden. Politiker, Funktionsträger, Eltern, Pädagogen, Menschen, die mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, sind gefragt, wenn es um Vorbeugung geht.

Die veränderten Trinkgewohnheiten von Jugendlichen und der einfache Zugang zu Alltagssuchtmitteln wie Alkohol und Zigaretten machen unser Handeln notwendig. Denn Sucht beginnt früh und startet im Elternhaus.

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle in Limburg mit ihrer Fachstelle für Suchtprävention unterstützt Eltern und Multiplikatoren bei Fragen zu Suchtmitteln, zur Suchtentstehung sowie Suchtvorbeugung. Unsere Arbeit beginnt schon im Kindergarten. Wenn Kinder gelernt haben ihre Bedürfnisse und Gefühle zu äußern; wenn sie gelernt haben mit Konflikten gut umzugehen; wenn sie Anerkennung und Akzeptanz erfahren und einen gesunden Umgang mit Alltagsdrogen lernen, sind sie gut gerüstet für ein Leben ohne Sucht.

Das Jugendschutzgesetz ist kein Gesetz zum Schutz vor einer Suchtentstehung. Mit „Leben“ gefüllt wird das Gesetz erst durch die handelnden Personen, die sich daran halten und mit Kindern und Jugendlichen die kritische Auseinandersetzung suchen. Warum dürfen Konfirmanden am Tag der Konfirmation ihren „ersten legitimierten“ Vollrausch erleben? Warum wird auf Discoververanstaltungen und Dorf-festen immer wieder Alkohol an Jugendliche ausgeschenkt? Warum machen Raucher Kinder zu Passivrauchern? Diesen und vielen anderen Fragen müssen wir uns stellen. Bei der Klärung dieser Fragen bietet die Fachstelle für Suchtprävention und die Jugend- und Drogenbera-tungsstelle ihre Unterstützung an.

## Quellen

Für die Erstellung dieser Broschüre wurden folgende Publikationen verwendet:

Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsgemeinschaft Baden- Württemberg (Hg.): Das neue Jugendschutzgesetz – Tipps & Informationen für Eltern, Fachkräfte, Gewerbetreibende und Veranstalter. Stuttgart 2003.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Jugendschutzgesetz. Berlin 2007.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder - und Jugendschutz e.V. (BAJ) (Hg.): Jugendschutzrecht- Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterung zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes. München 2005.

Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren e.V. (Hg.): Jahrbuch Sucht 2007. Hamm 2007.

Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz NRW (Diakonisches Werk Westfalen) (Hg.): Ferien - Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen - Informationen und Ratschläge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Sicht des Kinder - und Jugendschutzes. Münster 2003.

Geschäftsführung der Thoraxklinik – Heidelberg (Hg.): Rauchen-ein heißes Eisen. Daten, Fakten und Infos rund um den Glimmstängel. Heidelberg 2005.

## Impressum

**Herausgegeben vom:**

**Landkreis Limburg-Weilburg**

Fachbereich Jugend  
Fachdienst Jugendförderung

Schiede 43  
65549 Limburg  
☎ 06431/296-341

e-mail:  
m.kaiser@limburg-weilburg.de

**Redaktion und Text:**

Martin Kaiser  
*Jugendschutzbeauftragter des  
Landkreises Limburg-Weilburg*

Michael Brinkman/Anke Fellingner  
*(Beitrag der Industrie - und Handels-  
kammer Limburg)*

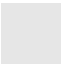
Bruno Reuscher  
*(Beitrag der Polizeidirektion  
Limburg-Weilburg)*

Sonja Schneider  
*(Beitrag der Jugend- und  
Drogenberatungsstelle Limburg)*

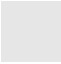
**Druck:**

Druckerei Uwe Lichel  
Freiherr-vom-Stein-Platz 2  
65549 Limburg

Mai 2008



Landkreis Limburg-Weilburg  
Fachbereich Jugend  
Fachdienst Jugendförderung  
Schiede 43  
65549 Limburg/Lahn



FON 06431/296-341  
FAX 06431/296-112  
E-MAIL [m.kaiser@limburg-weilburg.de](mailto:m.kaiser@limburg-weilburg.de)

